



Blatt 1438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

ZI.419.641/1-IV/1/80

Schriftliche parlamentarische
Anfrage der Abgeordneten z.NR
Dkfm. Löffler und Genossen, Nr.621/J,
betreffend Zinsenzuschußaktion der
Bundesregierung

621/AB

1980-08-n1
zu 621/AB

Herrn
Präsident
des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Löffler und Genossen, haben an mich am 19. Juni 1980 unter der Nr.621/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zinsenzuschußaktion der Bundesregierung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Im Rahmen des Investitionsförderungsprogrammes hat die Bundesregierung im Jahre 1978 1,7 Mrd. Schilling an Budgetmitteln für Zinsenzuschüsse für Investitionskredite an Industrie- und Gewerbeunternehmen bereitgestellt. In den Richtlinien für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Mio S wurde eine flexible Grenze für den Höchsteinsatz der zu fördernden Kredite vorgesehen. Auf Grund dieser Richtlinien darf der Zinssatz die zum Zeitpunkt der Förderungszusage bestehende ~~Gesamtbelastung~~ des Bundes aus der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe zuzüglich 0,75 % p.a. nicht überschreiten. Dies entspricht derzeit einem Höchstzinssatz von rund 10.5 %. Diese Grenze entspricht auch den am Kapitalmarkt geforderten Zinsen."

- 2 -

Obwohl der Bundesminister für Finanzen erst kürzlich anläßlich einer Industrieenquête die Notwendigkeit von derartigen Förderungsaktionen für die Wirtschaft bestätigte, hat die Bundesregierung einen diesbezüglichen äußerst bedenklichen Beschuß gefaßt. Die Richtlinien für die Zinsenzuschußaktion der Bundesregierung wurden insofern abgeändert, daß eine starre Obergrenze des Höchstzinssatzes in der Höhe von 9,5 % eingeführt wurde. In der derzeitigen Hochzinsperiode ist es zu diesem Zinssatz nicht möglich, einen Investitionskredit von den Kreditunternehmungen zu erhalten. Obwohl die investierende Wirtschaft auf Grund des extrem hohen Zinsniveaus die Zinsenzuschußaktion dringend benötigen würde, ist es nunmehr nicht möglich, eingehende Anträge positiv zu erledigen. Bei der Evidenzstelle des ERP-Büros hat sich daher ein beträchtlicher Rückstau an nicht erledigten Anträgen gebildet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Gründe waren für die Bundesregierung maßgebend, daß sie von der flexiblen Grenze für den Höchstzinssatz der zu fördernden Kredite abgegangen ist ?
- 2) Dient dieser Beschuß der Bundesregierung dazu, die Förderungsaktion de facto einzustellen und dadurch Budgetmittel einzusparen ?
- 3) Wird die Bundesregierung den Marktgegebenheiten Rechnung tragen und die Begrenzung des Höchstzinssatzes entsprechend anheben bzw. die flexible Regelung, wie sie bisher vorgesehen war, wieder einführen ?
- 4) War der Bundesregierung bei der Beschußfassung bewußt, daß am Kapitalmarkt ein Investitionskredit um 9,5 % Zinsen nicht zu erhalten ist und damit die gesamte Aktion nicht weiter durchgeführt werden kann ?"

Ich beeöhre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 3 -

zu Frage 1:

Die Bundesregierung war und ist bestrebt, Investitionskredite, die durch Maßnahmen der öffentlichen Hand gefördert werden, der österreichischen Wirtschaft zu möglichst günstigen Zinssätzen zur Verfügung zu stellen. Der seinerzeit genehmigte flexible Höchstzinssatz wurde bis zur Erhöhung des Kapitalmarkt-Zinssatzes auf 9,5 % nie voll ausgeschöpft. Der Kapitalmarktzinsfuß von 9,5 % stellte zweifellos eine Ausnahme dar und wurde insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Kapitalfluß ins Ausland für einige wenige Anleihen festgelegt in der Absicht, bei Beruhigung des internationalen Gefüges diesen Höchstzinssatz wieder entsprechend zurückzunehmen. Der Kapitalmarktzinsfuß konnte zwischenzeitlich auf 9 % zurückgenommen werden, sodaß der seit Bestehen der zweiten Republik höchste Kapitalmarktzinsfuß von 9,5 % nur kurze Zeit Geltung hatte. Der am 25. März 1980 festgesetzte Höchstzinssatz von 9,5 % war seitens der Kreditwirtschaft, unter Berücksichtigung der verschiedenen Refinanzierungsmöglichkeiten, darstellbar und hat die Durchführung der Zinsenstützungsaktion 1978 nicht behindert.

zu Frage 2:

Der Festsetzung des Höchstzinssatzes für die Zinsenstützungsaktion 1978 der Bundesregierung liegt keineswegs die Absicht zugrunde, die Förderungsaktion de facto einzustellen und die für die Durchführung dieser Aktion vorgesehenen Budgetmittel einzusparen.

zu Frage 3:

Die Bundesregierung hat mit Ministerratsbeschuß vom 1. Juli 1980 den geänderten Marktgegebenheiten dadurch Rechnung getragen, daß ab diesem Zeitpunkt der Höchstzinssatz für von der Kreditwirtschaft zur Verfügung zu stellende Kredite so berechnet wird, daß zu der Normalverzinsung der zuletzt aufgelegten

- 4 -

Bundesanleihe ein Zuschlag von 0,75 % berechnet wird.

Die Zinsenverrechnung erfolgt dekursiv.

Mit dieser Neuregelung wurde daher die starre Begrenzung des Höchstzinssatzes aufgehoben und wieder eine flexible Regelung eingeführt.

zu Frage 4:

Die Bundesregierung war sich im Hinblick auf die unter Punkt 1 angeführten Gründe bewußt, daß die Darstellung eines Zinssatzes von 9,5 % für geförderte Investitionskredite einer besonderen Anstrengung der Kreditwirtschaft bedarf, war jedoch überzeugt, daß der Kapitalmarktzinsfuß von 9,5 % nur kurzfristig bestehen bleiben und aufgrund der internationalen Entwicklung eine Tendenzwende eintreten wird.

Im übrigen darf bemerkt werden, daß seit Festlegung des Höchstzinssatzes von 9,5 % am 25. März 1980 bis zum 20. Juni 1980 74 Anträge seitens der Kreditwirtschaft eingebracht wurden, von denen bis Anfang Juli d.J. bereits 64 erledigt werden konnten. Auch die gegenüber dem Vorjahr höhere Zahl von Anträgen beweist, daß die Zinsenstützungsaktion 1978 der Bundesregierung durch die seinerzeitige Festlegung des Höchstzinssatzes von 9,5 % in der weiteren Durchführung keineswegs behindert war und auch daraus kein Rückstau bei der Evidenzstelle des ERP-Büros an nicht erledigten Anträgen besteht.

Der den Bundeskanzler gemäß Art. 69
Abs. 2 B-VG vertretende Vizekanzler:

30. Juli 1980

